

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 3. März 2016

Nr. 4

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.02.2016 Nr. 12-1444.12-4-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2016 .....	21
Bek vom 19.02.2016 Nr. 12-1443-7-3 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schweinfurt und der Gemeinde Bergtheinfeld zur Übertragung der Planungshoheit zum Zweck der Erschließung des Riedelgeländes.....	22

Bek vom 24.02.2016 Nr. 1444.11-4-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016 .....	24
Bek vom 24.02.2016 Nr. 12-1444.11-4/91 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung).....	24

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen .....	25
-------------------------	----

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 18.02.2016 Nr. 12-1444.12-4-6

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 12.01.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.02.2016 Nr. 12- 1444.12-4-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.02.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.155.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-3.155.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.154.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 3.138.200 €
und einem Saldo von	16.700 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 18.000 €
und einem Saldo von	- 18.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.300 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 493,43 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 697,17 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 41,40 % und der Landkreis Würzburg 58,60 %.

Die Verbandsumlage beträgt für	
die Stadt Würzburg	633.420,00 €
den Landkreis Würzburg	896.580,00 €

und den Landkreis Würzburg 69.000,00 €  
für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und  
Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Würzburg, 12.01.2016

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Erhard Nuß

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 21

### **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schweinfurt und der Gemeinde Bergheinfeld zur Übertragung der Planungshoheit zum Zweck der Erschließung des Riedelgeländes**

Bekanntmachung vom 19.02.2016 Nr. 12-1443-7-3

#### I.

Die Stadt Schweinfurt und die Gemeinde Bergheinfeld haben unter dem Datum 17.02.2016 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Planungshoheit auf die Gemeinde Bergheinfeld zum Zweck der Erschließung des Riedelgeländes bzw. zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Schaffung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.02.2016 Nr. 12-1443-7-3 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.02.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

#### II.

### **Zweckvereinbarung**

zwischen

der Stadt Schweinfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Sebastian Remelé (nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet)

und der

Gemeinde Bergheinfeld, vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Peter Neubert, (nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet).

#### § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das auf Gemeindegebiet liegende Gelände der Firma Riedel („Riedelgelände“). Der Erschließungsplan sieht eine Zufahrt zur Bundesstraße B26 vor. Ein Teil der Zufahrtsstraße, der zukünftige Knotenpunkt und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen liegen im Stadtgebiet Schweinfurt.
- (2) Die Stadt überträgt der Gemeinde zum Zweck der Erschließung des Riedelgeländes bzw. zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Schaffung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ihre Planungshoheit für den Bereich zwischen der Bundesstraße B26 bis zur Gemarkungsgrenze Oberndorf/Bergheinfeld sowie für den Bereich nördlich des Riedelgeländes zwischen

der Staatsstraße St2270 und der Gemarkungsgrenze Oberndorf/Bergheinfeld. Die Übertragung ist vollumfänglich; sie umfasst insbesondere auch die Befugnisse des Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG.

- (3) Der Bereich der übertragenen Planungshoheit umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 626 (Teilfläche), 658, 659 (Teilfläche), 660/1 (Teilfläche), 661 (Teilfläche), 662, 662/3 (Teilfläche), 663 (Teilfläche), 780 (Teilfläche), 781 (Teilfläche), 783 (Teilfläche) und 754/1 (Teilfläche) der Gemarkung Oberndorf und ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

#### § 2

### **Abstimmung der Bauleitplanung**

Die Gemeinde stimmt den Inhalt des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger mit der Stadt ab.

#### § 3

### **Kostentragung**

Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehen. Sie beabsichtigt, die Kostentragungspflicht an den Vorhabenträger weiterzugeben.

#### § 4

### **Rückbau der Privatstraße; Widmung**

1. Die bisherige Privatstraße zum Riedelgelände, die im Eigentum der Firma Riedel Bau und der Flurbereinigungsgenossenschaft steht, soll von der Firma Riedel Bau auf deren Kosten zurückgebaut und durch eine private Ortsrandeingrünung ersetzt werden. Die Gemeinde regelt dies in dem mit der Firma Riedel abzuschließenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
2. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung des Riedelgeländes und der bisher an die private Zufahrtsstraße angeschlossenen Grundstücke wird die Stadt die von der Firma Riedel Bau zu erstellende Zufahrtsstraße als Eigentümernweg zur Nutzung durch die Allgemeinheit widmen.

#### § 5

### **Laufzeit; Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2018. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 6

### **Wirksamwerden**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

Schweinfurt, 17.02.2016  
Stadt Schweinfurt

Bergheinfeld, 17.02.2016  
Gemeinde Bergheinfeld

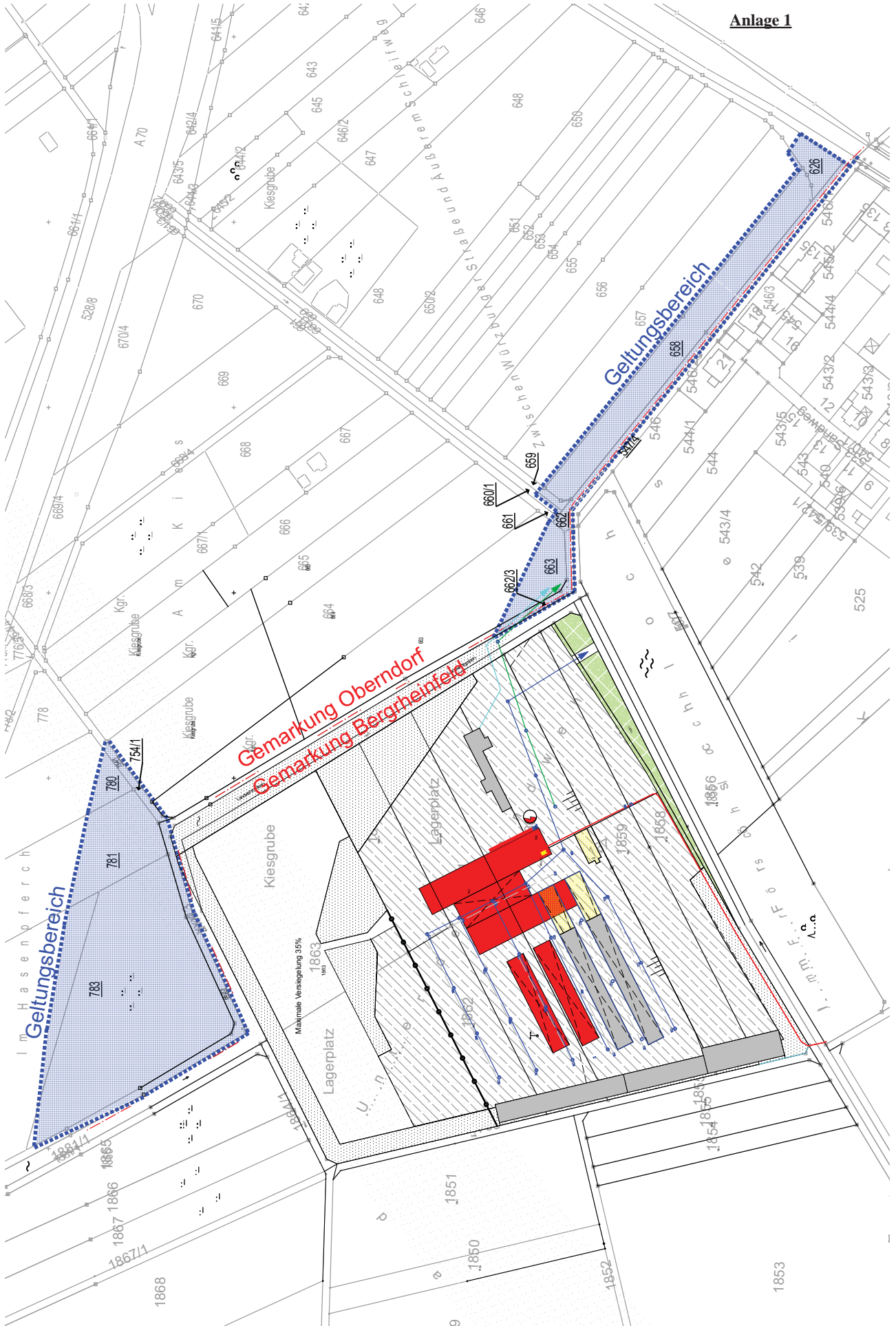
Remelé  
Oberbürgermeister

Neubert  
1. Bürgermeister

GAPI 1443

RABI 2016 S. 22

Anlage 1 siehe Seite 23.



Anlage 1

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016**

Bekanntmachung vom 24.02.2016 Nr. 12-1444.11-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 22.01.2016 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.02.2016 Nr. 12-1444.11-4-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 17, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.02.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff .der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt,

**er schließt im Gesamtergebnisplan**

in den Erträgen mit	3.232.000,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.232.000,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro.

**im Gesamtfinanzplan**

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.232.000,00 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.230.000,00 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.000,- Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A: Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen

nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.645.000,- EURO** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0,- EURO** festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,- € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Schweinfurt, 16.02.2016  
Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 24

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)**

Bekanntmachung vom 24.02.2016 Nr. 12-1444.11-4/91

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 22.01.2016 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.02.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

**Anlage 1 zur Gebührensatzung:  
Unterrichtsgebühren  
Gültig ab 01. September 2016**

Art des Unterrichts	Dauer in Min. wöchentlich	Euro monatlich	Euro jährlich
<b>Elementarbereich</b>			
Musikmäuse	45 Min.	16,00	192,00

(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	24,00	288,00
MFE, MGA, Musikschulgarten	75 Min.	24,00	288,00
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	75 Min.	33,00	396,00
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	18,00	216,00
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	24,00	288,00
<b>Instrumentalunterricht:</b>			
4 Schüler	45 Min.	28,00	336,00
4 Schüler	60 Min.	34,00	408,00
3 Schüler	45 Min.	32,00	384,00
2 Schüler	30 Min.	32,00	384,00
3 Schüler	60 Min.	42,50	510,00
2 Schüler	45 Min.	45,00	540,00
2 Schüler	60 Min.	60,00	720,00
Einzel	30 Min.	60,00	720,00
Einzel	45 Min.	90,00	1.080,00
Einzel	60 Min.	120,00	1.440,00
Musiktheorie, Jazzkurs		10,00	120,00
Ensemble, Chor mit Hauptfach		-	-
ohne Hauptfach		8,00	96,00

**Anlage 2 zur Gebührensatzung:  
Instrumentenmiete  
Gültig ab 01.09.2016**

		Euro monatlich	Euro jährlich
Instrumentenmiete für alle Leihinstrumente		16,50	198,00

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12.                      01.02.

01.04.                      01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.12. erhoben.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Schweinfurt, 03.02.2016

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 24

**Nichtamtlicher Teil**

**BUCHBESPRECHUNGEN**

Ecker

**Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

54. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2015

Preis: 73,32 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

In der 54. Lieferung wird thematisiert, inwieweit mögliche Beitragsausfälle im Bereich der leistungsgebundenen Beiträge und Gebühren, die sich aus der seit 1. April 2014 geltenden Fassung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Spiegelstrich 1 KAG ergeben, über Benutzungsgebühren refinanziert werden können. Zudem werden die Erläuterungen zu den Realsteuern, zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht sowie zum Festsetzungs- und Erhebungsverfahren aktualisiert und insbesondere die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Hafner/Miosga

**Regionalentwicklung im Zeichen der Großen Transformation**

1. Auflage

Stand: 04. September 2014

432 Seiten

Preis: 29,95 Euro

ISBN 978-3-86581-689-4

oekom Verlag

Drei Megatrends des sozioökonomischen Strukturwandels stellt die Regionalentwicklung vor neue Herausforderungen:

- der demografische Wandel mit seinen Auswirkungen auf Lebens- und Arbeitswelten,
- der Wandel zur Wissensökonomie und die damit verbundenen Innovationsanforderungen sowie
- die Notwendigkeit zum sparsamen Umgang mit endlichen Ressourcen.

Die Anpassung der Unternehmen, ihrer Beschäftigten und der Institutionen an diese Megatrends ist für die Zukunftsfähigkeit der Regionen und deren Attraktivität als Lebensraum ausschlaggebend. Die Lösungen müssen ernsthafte Alternativen zum Ressourcenraubbau beinhalten, um die natürlichen Grenzen der Erde dauerhaft zu respektieren.

Dabei bietet gerade die regionale Ebene viele Chancen - dank der räumlichen Nähe von innovativen Unternehmen, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen und politischen Institutionen. Regionen mit ihren Innovationsstrategien werden so zu Vorreitern

einer nachhaltigen Entwicklung.

Wüstendörfer

### **Schulfinanzierung in Bayern**

#### **Finanzhilfen im Bildungsbereich**

46. Lieferung

Stand: 14. Juli 2015

z. Zt. ca. 530 Seiten

Preis: 99,00 Euro

ISBN 978-3-556-20201-2

Carl Link Verlag

Die Schulfinanzierung ist für Aufwandsträger und Vermögensverwalter ein schwieriges Entscheidungsfeld. Der Titel erläutert die Regelungen über die Trägerschaft des Schul- und Personalaufwands und seine Bezuschussung für staatliche, kommunale und private Schulen sowie die Lernmittelfreiheit und die Schulgeldfreiheit, wie sie unter anderem im bayerischen Schulfinanzierungsgesetz geregelt sind.

Weitere Inhalte:

- Ausführungsverordnung
- Schülerbeförderung
- Lernmittel/Unterrichtsmedien
- Schulbau/Ausstattung
- Gastschulverhältnis

Adolph

### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

##### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar, Loseblattsammlung

94. Aktualisierung

Stand: Januar 2016

Umfang dieser Lieferung: 115 Blatt

Preis: 109,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt dieser Aktualisierung u.a.:

Die Änderungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sind eingearbeitet.

Braun/Keiz

### **Fischereirecht in Bayern**

69. Aktualisierung

Stand: Dezember 2015

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet u.a.:

- Hinweise zu steuerrechtlichen Fragen der Fischereipraxis
- Klärung von Zweifeln, welche Fischerprüfungen und Fischereischeine in Bayern nicht anerkannt werden
- Die neuesten Änderungen von vier Bezirks-Fischereiverordnungen
- Die Neufassung des Merkblatts über Maßnahmen bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben

Rebler/Borzym/Mágori

### **Großraum- und Schwertransporte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Leitfaden für Unternehmen, Polizei, Verwaltung und Sachverständige

2. Auflage

erschienen 2016

406 Seiten

Preis: 37,00 Euro

ISBN 978-3-415-05466-0

Richard Boorberg Verlag

Die zweite Auflage des eingeführten Leitfadens berücksichtigt alle maßgeblichen Änderungen des Gesetzgebers und der einschlägigen Richtlinien der vergangenen Jahre.

Das Buch beinhaltet u.a. die neuen Empfehlungen zu § 70 StVZO und die Neufassung der RGST 2013. Der Entwurf der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu §§ 29 und 46 ist bereits in die Bearbeitung mit eingeflossen.

Die Neuaufgabe wurde um zahlreiche technische und rechtliche Erläuterungen, Beispiele und Abbildungen erweitert. Tabellen, Diagramme und Begriffsdefinitionen ermöglichen einen schnellen Einstieg in die Materie. Ein Anhang mit den wesentlichen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften rundet das Werk ab.

Aus dem Inhalt:

- Definitionen
- Rechtsgrundlagen
- Planung
- Abmessungen und Gewichte
- Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigung und Erlaubnis
- Zuständigkeiten
- Antragsunterlagen
- Die Verfahren
- Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen
- Rechtsschutz
- Begleitung und Absicherung
- Kontrolle vor Ort und Durchführung eines Transportes
- Ahndungsmöglichkeiten
- Genehmigungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Die Autoren stellen die komplexen Zusammenhänge ebenso komprimiert wie transparent und unter Einbeziehung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Grundlagen dar.

Der Leitfaden bietet Transportunternehmen, Polizei, Verwaltung und Sachverständigen eine besonders praxisorientierte Anleitung zur Planung, Abwicklung und Durchführung eines Großraum- und Schwertransportes.

Prof. Dr. Martin Kment

### **Energiewirtschaftsgesetz**

1. Auflage

Stand: Januar 2015

1187 Seiten

Preis: 198,00 Euro

ISBN 978-3-8329-7962-1

Nomos-Verlagsgesellschaft

Das Energiewirtschaftsgesetz stellt die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas unter fairen Wettbewerbsbedingungen sicher. In Zeiten einer apostrophierten Energiewende sind der Zugang zu und der Betrieb von Energieversorgungsnetzen entscheidend. Alle damit zusammenhängenden Themen unterliegen komplexen juristischen Regulierungsanforderungen.

Der neue Großkommentar zum EnWG erörtert die Regelungsstrukturen in ihrer Tiefe anwendungsbezogen auf sämtliche energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Zahlreiche Problemlagen werden bis zum Ende durchgespielt: Darunter der Netzanschluss und der Netzzugang, die Vergabe und der Erhalt von Konzessionen sowie der behördliche und der gerichtliche Rechtsschutz. Die europrechtlichen Fragen werden ebenso präzise erläutert wie Einzelaspekte u.a. aus den wichtigen Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen.

Alle wichtigen Neuerungen des EnWG einschließlich der kommenden Änderungen des Planfeststellungsverfahrens werden im Kommentar ausführlich dargelegt. Dies sind u.a.:

- das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
- das Zweite Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus
- das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Helmut Zander

### **Europäische Religionsgeschichte**

Religiöse Zugehörigkeit durch Entscheidung - Konsequenzen im interkulturellen Vergleich

635 Seiten

Preis: 99,95 Euro

ISBN 978-3-11-041783-8

Verlag DE GRUYTER Oldenburg

Mit der exkludierenden Form freiwilliger Zugehörigkeit schuf das Christentum in der Abgrenzung gegenüber paganen Traditionen ein negatives Anderes seiner selbst. Damit erfand es eine eigene Form religiöser Pluralität und das Problem der Toleranz. Helmut Zander analysiert wie dieses Konzept die europäische Religionsgeschichte prägte und im Rahmen des europäischen Imperialismus globale Wirkungen entfaltete.

